

DAS EINE, DAS ANDERE, ODER BEIDE?

Das Volksbegehren Artenvielfalt und der „Niedersächsische Weg“

von Dennis Zellmann

VOLKSBEGEHREN
ARTENVIELFALT
www.artenvielfalt-niedersachsen.jetzt



Mit dem „Niedersächsischen Weg“ (1) haben das Land Niedersachsen, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk, der BUND und der NABU eine gemeinsame Absichtserklärung für mehr Artenschutz unterzeichnet. Ein Erfolg für das niedersächsische Volksbegehren „Artenvielfalt.Jetzt!“ (2), unter dessen Druck die 15-Punkte-Vereinbarung entstanden ist. Neben Geld verspricht das Papier viele Gesetzesänderungen, die auch das Volksbegehren vorsieht. Ist die Initiative von inzwischen über 150 Verbänden und Vereinen nun überflüssig? Eine Bestandsaufnahme.

Landesregierung unter Druck

Das Volksbegehren will drei niedersächsische Gesetze ändern: das „Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz“, das „Niedersächsische Wassergesetz“ und das „Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“. Als Folge sollen Biotop geschützt, Gewässerrandstreifen eingerichtet und eine ökologische Waldbewirtschaftung etabliert werden.

Es knüpft damit an das erfolgreiche Volksbegehren in Bayern an, wo ein Bündnis 2019 über 1,7 Millionen Unterschriften gesammelt hat (3). Die bayerische Landesregierung nahm den Gesetzesentwurf damals an, sodass ein Volksentscheid nicht mehr nötig war.

Auch die niedersächsische Landesregierung scheint sich der Schlagkraft solcher Volksbegehren bewusst, bringt aber nach Verhandlungen mit Vertreter*innen von Landwirtschaft und Umweltverbänden ein eigenes Vorhaben auf den Tisch: den „Niedersächsischen Weg“ als Abkommen für Natur- und Artenschutz sowie Biodiversität. Dabei entsprechen viele der im Vertrag vereinbarten Vorhaben exakt den Forderungen des Volksbegehrens für mehr Artenvielfalt. Damit konnten die Initiatoren des Volksbegehrens bereits einen wichtigen Teilerfolg erringen.

Wozu noch ein Volksbegehren?

Während das Volksbegehren einen ausformulierten Gesetzestext enthält, der als Ergebnis



Auch bei kleinen Gewässern wären durch das Volksbegehren 5 Meter breite Randstreifen Pflicht.

FOTO: ROBERT SLAWSKI

eines Volksentscheids oder bei Annahme durch den Landtag sofort seine Wirkung entfaltet, ist der „Niedersächsische Weg“ nur eine Formulierung von Zielen und Absichten. Eine Umsetzung ist nicht garantiert. So lange das Volksbegehren läuft, steht die Landesregierung unter Druck, diese Vereinbarung auch zu verwirklichen.

Darüber hinaus ähneln viele der im „Niedersächsischen Weg“ festgehaltenen Ziele zwar dem Gesetzestext des Volksbegehrens, unterscheiden sich jedoch im Detail teils gravierend. Zum Beispiel ist in beiden Texten das Anlegen von breiten Gewässerrandstreifen auch an kleinen Gewässern vorgesehen. Verglichen mit dem „Niedersächsischen Weg“ würden die Regelungen des Volksbegehrens aber bis zu 60 % mehr Gewässerrandstreifen schaffen. Dies würde – um die Dimension zu verdeutlichen – fast 1 % der Landfläche betreffen. Das wichtige Verbot von Pestiziden und Düngemitteln auf diesen Randstreifen findet sich allerdings in beiden Texten.

Auch beim Ökolandbau will das Volksbegehren mehr: Während hier die Zielsetzung gefasst wird, dass 20 % der niedersächsischen Agrarflächen im Jahr 2030 ökologisch bewirtschaftet werden sollen, sind es im „Niedersächsischen Weg“ nur 15 %. Dabei ist Niedersachsen im Bundesvergleich bei den ökologisch bewirtschafteten Flächen das Schlusslicht und ambitionierte Ziele sind dringend notwendig. Auch dass Landesflächen laut Text des Volksbegehrens bei Neuverpachtung nur noch für ökologischen Landbau genutzt werden sollen, berücksichtigt der „Niedersächsische Weg“ nur unter dem Grundsatz der Pächtertreue. Ein verbindliches Reduktionsziel für Pestizide fehlt im „Niedersächsischen Weg“ sogar gänzlich. Hier möchte das Bündnis Volksbegehren 40 % bis zum Jahr 2030 festschreiben.

Wald- und Naturschutz „light“

Das Volksbegehren wird auch beim Schutz von Wegrainen sehr konkret und stellt unter Schutz, was mindestens 0,75 Meter breit ist –

der „Niedersächsische Weg“ bleibt hier vage. Im bayerischen Volksbegehren aus dem Jahr 2019 war der Schutz von alten, hochstämmigen Obstwiesen ein zentrales Ziel, das auch das niedersächsische Volksbegehren beinhaltet. Bereits ab einer Fläche von 1.000 m² soll ein besonderer Schutz gelten. Der Niedersächsische Weg geht hier auf 2.500 m² als Grenze hoch. Unklar bleibt dabei, wie viele Flächen konkret dadurch weniger unter Schutz stehen würden.

Ein zentrales Anliegen des Volksbegehren-Trägerkreises ist die Änderung der Bewirtschaftung der niedersächsischen Wälder hin zu einem ökologischen Schwerpunkt. Tatsächlich lesen sich der Gesetzesentwurf des Volksbegehrens und die Absichten im „Niedersächsischen Weg“ sehr ähnlich und unterscheiden sich doch wieder im Detail. „Holzentnahme und Pflegemaßnahmen sind in der Zeit vom 01. März bis 31. August unzulässig“, heißt es im Text des Volksbegehrens und will so Tiere während der Brut- und Setzzeit schützen, „Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen berücksichtigen in besonderer Weise den Schutz von Säugetieren und Vögeln in der Brut- und Setzzeit“, steht es verwässert im „Niedersächsischen Weg“. Und wie in vielen Punkten soll alles der Übereinkunft zufolge etwas länger dau-

ern: Die Einrichtung eines Wildnisgebietes im Solling soll nicht 2023, sondern erst 2028 abgeschlossen sein.

Die Grenzen des Volksbegehrens

Der „Niedersächsische Weg“ ist kein Gesetzestext – das zur Unterschriftensammlung freigegebene Volksbegehren ist es schon. Deshalb kann der „Niedersächsische Weg“ mehr umfassen als das Volksbegehren, zum Beispiel Zusagen in Sachen Geld: 30 Millionen Euro sollen beispielsweise für die Entwicklung von Natura-2000-Gebieten bereitgestellt werden und eine bessere Finanzierung verstetigt werden. Weiter sollen Gelder aus der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) gezielt für Lebensqualität im ländlichen Raum und in die Wettbewerbsfähigkeit der ökologischen Landwirtschaft geleitet werden. Gute Vorhaben, die so im Volksbegehren nicht berücksichtigt werden konnten, weil aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Volksbegehren nur die Artenvielfalt betreffende Sachverhalte geregelt werden dürfen.

Das Volksbegehren Artenvielfalt wirkt

Der „Niedersächsische Weg“ ist nicht das Volksbegehren Artenvielfalt. Zwar werden inhaltlich sehr ähnliche Ziele verfolgt, in bedeu-

tenden Details und in der Konkretheit gibt es jedoch große Unterschiede. Das Volksbegehren ist ein Gesetzestext, kann so niedersächsisches Recht werden und wird – sobald die 610.000 Unterschriften gesammelt sind – zur Abstimmung stehen.

Wann die Landesregierung die im „Niedersächsischen Weg“ vereinbarten Punkte angeht, ist hingegen unklar. Dennoch ist der „Niedersächsische Weg“ ein Erfolg – ein Erfolg für das Volksbegehren Artenvielfalt. Er zeigt, dass die Politik unter Handlungsdruck steht, das Begehren ernst nimmt und die Zeichen der Zeit zumindest erkannt hat. Außerdem könnten durch ihn auch gute Maßnahmen, die das Volksbegehren selbst nicht abdeckt, zur Umsetzung kommen, andere vielleicht schneller realisiert werden. Am Ende bleibt das Volksbegehren Artenvielfalt aber notwendig, da dessen Zielvorgaben ambitionierter und wirkungsvoller sind. ◀



(1) www.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg

(2) www.artenvielfalt.jetzt

(3) www.volksbegehren-artenvielfalt.de



Bachrand: Kohldistel und Blutweiderich. Ihre Areale sollten größer werden.

FOTO: ROBERT SLAWSKI

